

20 - 161

*Herrn
Präsidenten des Bgld. Landtages
Gerhard Steier
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt am 30. Juni 2011

Selbständiger Antrag

**der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Ing. Rudolf Strommer,
Kolleginnen und Kollegen betreffend Erlassung eines Gesetzes mit dem das
Burgenländische Veranstaltungsgesetz geändert wird**

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Veranstaltungsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Veranstaltungsgesetz, LGBl. Nr. 2/1994, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 wird die Zahl „19.“ durch die Zahl „18.“ ersetzt.

2. Dem § 26 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Änderung des § 5 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

3. Nach § 26 wird folgender § 27 eingefügt:

„§ 27

Umsetzungshinweis

Mit dem Gesetz LGBl. Nr. xx/xxxx wird die Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 376 vom 12.12.2006 S. 36 umgesetzt.“

Vorblatt

Ausgangslage:

In § 5 Abs. 2 des Burgenländischen Veranstaltungsgesetzes wird für Veranstalter derzeit ein Mindestalter von neunzehn Jahren gefordert. Dies steht im Widerspruch zur Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt.

Ziel und Inhalt:

Absenkung des erforderlichen Mindestalters von neunzehn auf achtzehn Jahre zur Anpassung an die Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt.

Alternative:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage im partiellen Widerspruch zum Unionsrecht.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Novelle dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 376 vom 12. Dezember 2006 S. 36, CELEX-Nummer 32006L0123.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Auslöser für die vorliegende Novelle ist das Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2010/0001 wegen Nichtumsetzung der RL 2006/123/EG über Dienstleistungen am Binnenmarkt das bereits weit fortgeschritten ist und sich im Stadium der mit Gründen versehenen Stellungnahme befindet (Schreiben der EK vom 11. April 2011). Darauf wurde seitens der LAD-VD bereits mit Schreiben GZ. LAD-VD-M100-10219-3-2011 hingewiesen. Auf den offiziellen Listen zur Umsetzung der RL 2006/123/EG wurde die Umsetzung im Bgld. Veranstaltungsgesetz als ausständig angegeben, diese wird daher auch von der EK entsprechend urgirt.

Da das Verfahren betreffend die mangelnde Umsetzung der RL 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt bereits weit fortgeschritten ist, ist mit der Einbringung einer Klage durch die Kommission als nächstem Verfahrensschritt jedenfalls zu rechnen, wenn eine Notifikation der Umsetzungsmaßnahme bis Herbst 2011 nicht erfolgt.

In der Stellungnahme der LAD-Verfassungsdienst zum Begutachtungsentwurf, GZ. LAD-VD-L119-10007-18-2011, betreffend eine Novelle zum Bgld. Veranstaltungsgesetz, wo in § 5 Abs. 2 eine Bestimmung zur Umsetzung der RL 2006/123/EG verankert ist, wurde bereits darauf hingewiesen, dass der in Rede stehende Entwurf noch einem technischen Notifikationsverfahren zu unterziehen ist (Stillhaltefrist mindestens 3 Monate) und daher mit einem Inkrafttreten der Novelle zum Bgld. Veranstaltungsgesetz frühestens erst Ende des Jahres 2011 zu rechnen wäre (falls es im Rahmen der Notifikation zu keiner Fristverlängerung kommt). Die LAD-Verfassungsdienst hat daher ersucht zu überprüfen, ob diese in § 5 Abs. 2 vorgesehene Umsetzung der RL 2006/123/EG (samt Umsetzungshinweis) nicht in einer gesonderten Novelle zum Bgld. Veranstaltungsgesetz vorgezogen werden kann die dann der ausschließlichen Umsetzung der RL 2006/123/EG dient und daher nicht notifiziert werden muß.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die durch den Vertrag von Lissabon eröffnete Möglichkeit der Verurteilung zur Zahlung von Zwangsgeld und Pauschalbetrag bei reinen Nichtumsetzungen nach der Neuregelung des Art. 260 AEUV wird hingewiesen. Gemäß Art. 260 Abs. 3 AEUV kann die Kommission bereits im ersten Vertragsverletzungsverfahren, wenn sie der Auffassung ist, dass ein Mitgliedstaat gegen seine Verpflichtung verstoßen hat, Maßnahmen zur Umsetzung einer gemäß einem Gesetzgebungsverfahren erlassenen Richtlinie mitzuteilen, die Höhe des von dem betreffenden Mitgliedstaat zu zahlenden Pauschalbetrags (und) oder Zwangsgelds benennen, die sie den Umständen nach für angemessen hält. Stellt der Gerichtshof einen Verstoß fest, so kann er gegen den betreffenden Mitgliedstaat die Zahlung eines Pauschalbetrags (und) oder eines Zwangsgelds bis zur Höhe des von der Kommission genannten Betrags verhängen. Die Zahlungsverpflichtung gilt ab dem vom Gerichtshof in seinem Urteil festgelegten Zeitpunkt.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Zuständigkeit zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen

Keine

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Dieser Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 376 vom 12. Dezember 2006 S. 36.

B. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 5 Abs. 2):

Hier erfolgte eine Anpassung an die zwischenzeitlich auf 18 Jahre herabgesetzte Volljährigkeit sowie an die Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt.